Innenseite der Quittungskarte Formular B.

Für jede Woche kommt nur **ein** Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 145).
2. **Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten.** Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerten, daß auf denselben der Entwertungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 06., angegeben wird.

   Bei Selbstversicherern, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt erhalten (§ 3 Abs. 2) oder eine nur vorübergehende nach § 4 Abs. 1 nicht versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, ist die Entwertung der Marken zugleich Voraussetzung des Erstattungsanspruchs an den Arbeitgeber (§ 145 Abs. 2).
3. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§ 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind } in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....